

Sachverhalt

Karl Käfer entschloß sich, ein neues Auto zu kaufen. Er ging am 19.6.1999 zum Autohaus

Huber und verhandelte mit dem Inhaber Hans Huber (H) über den Kauf eines neuen Ford.

Der Wagen sollte 30.000 DM kosten. K meinte, daß der Kaufpreis recht hoch sei und er ihn nicht auf einmal aufbringen könne. Er wolle den Ford in Raten abzahlen, außerdem könne der H seinen alten Golf in Zahlung nehmen. H entgegnete, der Golf habe –was zutreffend war – nur 2.000 DM Verkehrswert, wenn K den Ford nehme, biete er (H) aber 4000 DM. Eine Ratenzahlung sei jedoch nicht möglich, darauf lasse man sich aufgrund schlechter Erfahrungen mit anderen Kunden aus der Vergangenheit nicht mehr ein.

Er arbeite jedoch seit geraumer Zeit mit der Bavaria Bank (B) zusammen, die Kredite zu günstigen Zinssätzen gewähre. Er habe auch Vertragsformulare der B vorrätig. K erklärte sich einverstanden. Er unterzeichnete den Kaufvertrag über den Ford zu einem Preis von 30000 DM, wobei zugleich vereinbart wurde, daß 4000DM durch die Überlassung des Golf abgegolten sein sollten; außerdem unterzeichnete K einen Antrag auf Gewährung eines Kredits in Höhe von 26000DM (Laufzeit 4 Jahre), den die B direkt an H auszahlen sollte.

Der Antrag enthielt alle erforderlichen Angaben bezüglich des Kredits sowie einen Fragebogen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers. Das Formular enthielt unter anderem die Frage.

„ 4. Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Kreditnehmers
.....“

K füllte den Fragebogen wahrheitsgemäß aus und gab sein Nettoeinkommen zutreffend mit 3800 DM an. Ferner unterschrieb er eine gesonderte Erklärung, in der ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht hinsichtlich des Kreditvertrages belehrt wurde. Die Belehrung enthielt den Hinweis, daß im Falle des Widerrufs auch der Kaufvertrag nicht zustande kommt.

Der Ford sollte von H ausgeliefert werden, sobald die Zustimmung der B vorlag. H übersandte den Darlehensvertrag umgehend an B.

Am 24.6.1999 benachrichtigte H den K, daß B ihr Einverständnis erteilt habe und K den Ford

Abholen könne. K fuhr am nächsten Morgen zu H und überließ ihm seinen Golf. Im Gegenzug übergab H den Ford, die KFZ – Briefe wurden ebenfalls ausgetauscht. Gleichzeitig übergab H dem K eine Durchschrift der von B am 23.6.1999 unterzeichnete Darlehenszusage. Noch am 25.6 1999 wurde K von seinem Arbeitgeber darauf hingewiesen, daß er mit seinen Leistungen während der noch laufenden Probezeit nicht ganz zufrieden sei und daß er ihn deshalb auf der momentanen Position nicht weiterbeschäftigen könne. Zugleich bot er dem K mit Wirkung zum 1.7.1999 einen andren Arbeitsplatz an, auf dem dieser allerdings lediglich 2.800 DM netto verdiene würde. K erklärte sich damit einverstanden, nachdem ihm sein Arbeitgeber gleich für die ersten zwei Wochen der Tätigkeit Urlaub gewährte.

Am 6.7. 1999 rief eine Mitarbeiterin der B bei K an. Sie teilte mit ,daß man über die falschen Angaben des K empört sei. Eine Überprüfung der

Selbstauskunft über den Verdienst habe soeben ergeben, daß K ein wesentlich geringeres Einkommen erziele als von ihm angegeben.

K schilderte daraufhin den Vorgang. Dennoch erkläre die Mitarbeiterin der , daß unter diesen Umständen das Darlehen nicht ausgezahlt werde. K entgegnete, daß man sich doch irgendwie einigen könne, schließlich habe er das Ganze nicht vorhersehen können. Im übrigen könne er auch mit seinem jetzigen Einkommen seinen Verpflichtungen nachkomme, da auch seine Frau etwas dazu verdiene. Außerdem habe er ja den Ford, der 30000 DM wert sei. Die Mitarbeiterin der B erklärte jedoch ,d daß sie sich auf gar keine weiteren Verhandlungen einlasse, das Geld werde auf keine Fall ausgezahlt. B halte nicht am Darlehensvertrag fest, dieser sei somit hinfällig.

Wenig später teilte auch H dem K telefonisch mit, dass es aufgrund des Falschauskunft des K Probleme mit der Auszahlung des Darlehens gebe. Da B nicht auszahle, müsse K die restlichen 26000DM selbst aufbringen, schließlich sei er wegen seines treuwidrigen Verhaltens an der jetzigen Situation schuld. K erwiderte, daß er unter diesen Umständen nicht am Kaufvertrag festhalten könne, da er nicht so viel Geld flüssig habe. Für ihn komme nur eine Ratenzahlung in Betracht. H erklärte jedoch, K wisse genau, dass er sich auf Ratenzahlungen nicht einlasse, er werde auch bei K keine Ausnahme machen. K entgegnete, für ihn seien der Darlehensvertrag und der Kaufvertrag endgültig erledigt, dies könne H auch der B mitteilen.

Noch am selben Tag startete K mit dem neuen Ford für eine Woche in den Urlaub; dabei fuhr er insgesamt 2000 km. Nach seiner Rückkehr brachte er am 13.7.1999 den Wagen zu H, stellte ihn im Hof ab und übergab H den KFZ –Brief und die Schlüssel. Der Kilometerstand des Ford betrug insgesamt 3000km; 1000km waren vor dem 6.7.1999 gefahren worden. H erklärte erneut, daß er auf Zahlung der 26000 DM bestehe. Schließlich habe man einen Vertrag geschlossen, dieser sei auch durchzuführen. Im übrigen solle sich K das Geld doch von der B holen; er H meine dass B sich nicht korrekt verhalte. Eine solch unnachgiebige Haltung kenne er von B gar nicht, sie entspreche auch nicht der Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit. K erklärte, er sehe keine Möglichkeit, die B zur Auszahlung zu veranlassen. Auf einen Prozeß gegen B wolle er es nicht ankommen lassen, da ihm das finanzielle Risiko zu hoch sei. H solle ihm seinen Golf wiedergeben. H erwiderte, der Golf sei längst veräußert. Er hatte diesen tatsächlich am 2.7.1999 für 2500 DM an Doris Dürr verkauft und übereignet. K verlangte daraufhin von H Ersatz für den Golf in Höhe von 4000 DM. H bestand auf Erfüllung des Kaufvertrages.

Nach einigen Wochen entschloß sich H, den Ford zu seinen Gebrauchtwagen zu stellen; unter diesen befanden sich mehrere vergleichbare Wagen. Kurz darauf konnte er den Ford für 25.500 DM verkaufen. Im Einkauf hatte H für den Ford 23000 DM an den Hersteller bezahlt.

Gliederung

Primäransprüche

Ansprüche des K

A) Anspruch des K gegen B auf Zahlung der Kreditsumme in Höhe von 26.000 DM an H aus dem Darlehensvertrag gem. § 607 BGB

I) Anspruch entstanden	Seite 1
a) Antrag gem. § 145	Seite 1
b) Annahme gem. § 147	Seite 2
c) Anwendungsbereich des VerbrKrG gem. § 1	Seite 2
d) Schriftform gem. § 4 VerbrKrG	Seite 3
e) Widerruf gem. § 7 VerbrKrG	Seite 4
f) Anfechtungserklärung	Seite 4
1) Anfechtung gem. § 123 I 1. Alt.	Seite 5
2) Ergebnis	Seite 5
3) Anfechtung gem. § 119	Seite 5
4) Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II	Seite 5
5) Ergebnis	Seite 6
h) Widerruf des Darlehensversprechens durch die B gem. § 6	Seite 6
1) Voraussetzungen des § 610	Seite 6
2) Mitverpflichtung des Ehegatten gem. § 1357 I 2	Seite 7
3) Sicherungsrecht	Seite 7
II) Anspruch untergegangen	Seite 8
a) Rücktritt des K	Seite 8
1) Rücktrittsrecht aus § 326 I	Seite 8
2) Verzug gem. § 284	Seite 8
aa) Voraussetzungen	Seite 8
bb) Fälligkeit	Seite 8
cc) Mahnung	Seite 8
dd) Ergebnis	Seite 9
3) Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung	Seite 9
4) Rücktrittserklärung	Seite 9

Ansprüche des H

B) H könnte einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 26.000 DM gem. § 433 II aus dem Kaufvertrag haben.

I) Anspruch entstanden

Seite 10

a) Antrag und Annahme gem. §§ 145,147

Seite 10

b) Formerfordernis gem. § 4 VerbrKrG i.V.m.

§ 9 I S.1 VerbrKrG

Seite 10

c) Ergebnis

Seite 10

II) Anspruch erloschen

Seite 10

a) Unwirksamkeit gem. § 9 II 1 i.V.m. § 7 I VerbrKrG

Seite 10

b) Unwirksamkeit des Kaufvertrags gem. § 158 II

Seite 11

c) Wegfall der Geschäftsgrundlage

Seite 11

d) Rechtsfolge

Seite 12

e) Ergebnis

Seite 13

f) Rückabwicklung

Seite 13

Sekundäransprüche

Ansprüche des K

C) Anspruch des K gegen H auf Wertersatz gem. §§ 812 I Alt. 1, 818 II

I) Anspruch entstanden

Seite 13

a) Leistung des K

Seite 13

b) Wegfall des rechtlichen Grundes oder
ohne rechtlichen Grund

Seite 13

c) Unmöglichkeit der Herausgabe

Seite 13/14

d) Wertersatz gem. § 818 II

Seite 14

e) Berechnung des Schadensersatzes

Seite 14

f) Ergebnis

Seite 14

Ansprüche des H

D) Anspruch des H gegen K auf Nutzungsvergütung hinsichtlich der 2000 km gem. §§ 812 I Alt. 2 S.2 Alt.1 , 818 II, 819 I Alt. 1 , 818 IV, 292 II, 987 I BGB

I) Anspruch entstanden

Seite 14

a) etwas erlangt.

Seite 15

b) Bereicherung des K auf sonstige Weise

Seite 15

c) Wegfall des rechtlichen Grundes

Seite 15

d) Vermögensnachteil des Entreicherten

Seite 15

e) Unmöglichkeit der Herausgabe

Seite 16

f) Wertersatz nach § 818 II, 819 I Alt.1 , 818 IV ,

292 II , 987 I BGB

Seite 16

g) Ergebnis

Seite 17

E) H könnte gegen K einen Anspruch auf Nutzungersatz hinsichtlich der 1000 km gem. § 812 I, S.2,1. Alt., 818 II

I) Anspruch entstanden

Seite 17

a) etwas erlangt

Seite 17

b) durch Leistung

Seite 17

c) Wegfall des Rechtsgrundes

Seite 17

d) Herausgabepflicht

Seite 18

e) Wertersatz gem. § 818 II

Seite 18

f) Ergebnis

Seite 18

F) H gegen K einen Anspruch auf Schadenersatz gem. §§ 812 I Alt. 2 S. 2 Alt. 1, 818 II , 819 I Alt. 1, 818 IV, 292 II, 989

I) Anspruch entstanden

Seite 18

a) Verschlechterung

Seite 18

b) Schaden des H

Seite 18

c) Ergebnis

Seite 19

G) Anspruch des H gem. § 328 I i.V.m. Verbraucherkreditvertrag

a) Ergebnis

Seite 19

H) Anspruch des H gegen die B auf Schadensersatz gem. den Grundsätzen der pFV in Verbindung mit der Vereinbarung zur Zusammenarbeit

I) Anspruch entstanden

Seite 19

a) Pflichtverletzung

Seite 19

b) Schaden des H

Seite 20

c) Ergebnis

Seite 20

Primäransprüche

Ansprüche des K

A) Anspruch des K gegen B auf Zahlung der Kreditsumme in Höhe von 26.000 DM an H aus dem Darlehensvertrag gem. § 607 BGB

I) Anspruch entstanden

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Kreditsumme an H haben, wenn ein wirksamer Darlehensvertrag i.S.d. § 607 zustande gekommen ist. Fraglich ist, welcher Vertragsgruppe der Darlehensvertrag zuzuordnen ist. Die älteren Auffassungen machen das davon abhängig, ob eine Einigung der Vertragsparteien vorliegt und die Darlehenssumme bereits ausgezahlt ist. Sie ordnet den Typus des Darlehensvertrages den Realverträgen zu. Die nun herrschende Lehre vertritt die Auffassung, daß für die Entstehung eines Darlehensvertrages das Vorliegen zweier übereinstimmender Willenserklärungen ausreicht. Sie verzichtet als Kriterium auf das Valutieren des Darlehens. Sie klassifiziert den Darlehensvertrag als einen Konsensualvertrag.

b) Antrag gem. § 145

Die B müßte einen Antrag abgegeben haben. Dies ist dem Sachverhalt jedoch nicht zu entnehmen. Jedoch könnte durch das von H überreichte Formular der B ein Antrag vorliegen. Dazu müßte die B einen Geschäftsbindungswillen gehabt haben und das Formular jegliche essentialia negotii beinhaltet haben. Fraglich ist aber, ob die B bereits einen Bindungswillen gehabt hat. Hier könnte der H als Vertreter i.S.d. § 164 der B aufgetreten sein. Der H hätte sich

aber im Besitz einer Vollmacht gem. § 167 I befinden müssen. Der Sachverhalt gibt dafür keine Anhaltspunkte. Man muß aber davon ausgehen, dass ein Kreditinstitut einem Autohändler wie dem H nicht die Ermessensfreiheit über den Abschluß von Darlehensverträgen überläßt. Somit handelte der H bei Übergabe des Formulars als bloßer Erklärbote der B. Da laut Sachverhalt vor der Auszahlung eines Darlehens eine Liquiditätsprüfung durchgeführt wird, handelt es sich bei der Übergabe des Formulars um eine *invitatio ad offerendum*. Jedoch könnte durch die Aushändigung des unterschriebenen Formulars des K an H ein Antrag im Sinne des § 145 vorliegen. Die Urkunde umfaßt sowohl die wesentlichen Vertragsbestandteile, als auch den Rechtsbindungswillen des K. Somit liegt ein Antrag auf Abschluß eines Darlehensvertrages i.S.d. § 145 vor.

b) Annahme gem. § 147

Der Antrag des K ist lt. Sachverhalt nicht direkt gegenüber der B geäußert worden. Jedoch könnte auch hier der H als Erklärbote der B fungiert haben. Die mündliche Mitteilung des H am 24. 6. 1999, spätestens aber die am 23.6.1999 unterzeichnete Darlehenszusage, die der K am 25.6.1999 erhält, kann als Annahme der B i.S.d. § 147 bezeichnet werden.

c) Anwendungsbereich des VerbrKrG gem. § 1

Bei dem vorliegenden Darlehensvertrag könnte es sich aber um einen Verbraucherkreditvertrag gem. § 1 II handeln, dessen Wirksamkeit den Vorschriften des VerbrKrG unterliegt. Es könnte ein Kreditvertrag i. S. des § 1 II VerbrKrG entstanden sein. Der Kreditvertrag ist ein Vertrag, in dem der Kreditgeber dem Verbraucher einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubes oder einer sonstigen Finanzierungshilfe zugesteht. Die Legaldefinition der Begriffe Kreditgeber und Verbraucher sind dem § 1 I VerbrKrG zu entnehmen. Kreditgeber ist jede, sei sie natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Kredite gewährt. Die B erfüllt diese Voraussetzungen, da sie als Bankinstitut mit der Kreditgewährung ihrer normalen gewerblichen Tätigkeit nachkommt. Der Verbraucher, als der Kreditnehmer, muß eine natürliche Person sein und den Kredit ausschließlich zu privaten Zwecken verwenden. Eine Verwendung der Summe zur gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten muß ausgeschlossen sein.

Da K den Ford mit Hilfe des Kreditvertrages finanzieren will und kein Anzeichen von gewerblicher oder beruflicher Nutzung der Kreditsumme im Sachverhalt genannt ist, handelt K als Verbraucher.

Die B sichert dem K eine Darlehenssumme über 26000 DM zu. Diese soll direkt dem H ausbezahlt werden. Somit verschiebt sich die Leistungszeit des K zu seinen Gunsten; folglich handelt es sich um einen Zahlungsaufschub. Es ist darüber hinaus auch davon auszugehen, dass der vorliegende Kreditvertrag auch entgeltlich gewährt werden sollte. Zwar macht der Sachverhalt dazu keinerlei Angaben, jedoch ist aufgrund der Frage nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen und der üblichen wirtschaftlichen Vorgehensweise davon auszugehen, dass die B dem K das Darlehen nicht unentgeltlich gewährt. Folglich ist es ein Verbraucherkreditvertrag gem. § 1 II VerbrKrG entstanden. Jedoch könnte die Anwendung des VerbrKrG ausgeschlossen sein, falls eine Ausnahme des § 3 VerbrKrG vorläge. In Betracht kämen hier der § 3 Nr. 1 oder 3 VerbrKrG. Demnach dürfte der Nettokreditbetrag 400,-DM nicht überschreiten bzw. dem Verbraucher einen Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten eingeräumt worden sein. Allerdings beinhaltet der Kreditvertrag zwischen K und B die Festlegung des Betrages auf 26.000,- DM und eine Laufzeit von 4 Jahren. Daher findet das VerbrKrG auf diesen Kreditvertrag seine Anwendung.

d) Schriftform gem. § 4 VerbrKrG

Der Verbraucherkreditvertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Schriftform des § 126 gem. §§ 4 I 1,6 VerbrKrG. Der Form ist jedoch gem. § 4 I 2 VerbrKrG abweichend von der Vorschrift des § 126 II 2 genüge getan, wenn der Antrag und die Annahme in getrennt unterzeichneten Urkunden erklärt wird. K und B haben jeweils getrennt voneinander sowohl den Antrag als auch die Annahme unterzeichnet. Bei den Willenserklärungen der beiden Parteien handelt es sich um empfangsbedürftige Willenserklärungen. Über die formgerechte Erstellung der Willenserklärungen beim Vertragsabschluß müssen diese auch gem. § 130 I dem Abwesenden in der vorgeschriebenen Form zugehen. Der Antrag für den Kreditvertrag des K wurde durch H an die B weitergeleitet und ist dieser auch zugegangen. Es stellt sich aber die Frage, ob auch eine eigenhändige Unterschrift des K vorlag. Gem. § 126 I muß die Unterschrift des Ausstellers eigenhändig sein, wobei die Form nicht gewahrt ist, wenn die Unterschrift maschinell vorgenommen wird. Der K hat durch den

H die Durchschrift seines Antrags an die B erhalten. Diese Durchschrift ist aber kein maschineller Vorgang. K hat auf dem vorderen Blatt des Antrags seine eigenhändige Unterschrift geleistet und erhält nun die Durchschrift, die von der B unterzeichnet worden ist. Somit ist die Unterschrift eigenhändig geleistet worden.

Das beiderseits unterschriebene Formular enthält auch alle erforderlichen Angaben des § 4 I 4 Nr. VerbrKrG.

Folglich sind die Schriftformvoraussetzungen des § 4 I VerbrKrG gewahrt.

e) Widerruf gem. § 7 VerbrKrG

Jedoch könnte der Kreditvertrag gem. § 7 I schwebend unwirksam sein.

Dies ist auch dann der Fall, wenn er gem. § 1 II VerbrKrG unter den Anwendungsbereich des VerbrKrG fällt und die Formvorschriften des § 4 I VerbrKrG eingehalten wurden. Falls der K den Kreditvertrag innerhalb der einwöchigen Frist des § 7 I VerbrKrG nicht widerruft, wird der Vertrag ex nunc wirksam. Demnach müßte der K innerhalb einer Woche nach Abgabe seiner Willenserklärung zum Abschluß des Kreditvertrages diese widerrufen haben. Zur Wahrung der Frist muß dem Verbraucher gem. § 7 II S. 2 eine gesonderte Belehrung über sein Recht zum Widerruf ausgehändigt und vom Verbraucher unterschrieben werden. Diese Belehrung hat der K am 19.6.1999 unterzeichnet. Zur Fristberechnung werden die §§ 186, 187 –193 herangezogen. Hierbei kommt gem. § 187 I der Grundsatz der Zivil-komputation zum Tragen. Die Frist beginnt erst einen Tag nach dem das Ereignis, hier der Vertragsschluss, eingetreten ist. Dies wäre lt. Sachverhalt der 20.6. und das Fristende gem. § 188 II Alt 1. , der 26.6.1999. Innerhalb dieser Frist hat der K keinen Widerruf formuliert.

Somit ist der Vertrag gem. § 7 II VerbrKrG wirksam.

Dennoch könnte der Kreditvertrag gem. § 142 I von Anfang an nichtig sein, wenn die B wirksam ihre Willenserklärung angefochten hat.

f) Anfechtungserklärung

Für eine wirksame Anfechtung muß der Anfechtungsberechtigte eine Anfechtungserklärung gem. § 143 I abgegeben haben. Diese Anfechtungs-erklärung ist eine Willenserklärung, die gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugeben ist. Dabei braucht sie das Wort „anfechten“ nicht zu enthalten, es reicht, daß der Anfechtende den Willen hat, das Rechtsgeschäft rückwirkend zu vernichten. Dies geschah durch die

telefonische Mitteilung der Mitarbeiterin der B, in der sie mitteilt, dass die Bank empört sei über die falschen Angaben des K. Deshalb sei man nicht mehr bereit, an dem Darlehensvertrag festzuhalten. Die Mitarbeiterin fungiert als Erklärungsbotin der B. Es liegt somit also eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner vor.

1) Anfechtung gem. § 123 I 1. Alt.

In Betracht kommt als Anfechtungsgrund eine arglistige Täuschung gem. § 123 I 1. Alt. Erste Voraussetzung ist, dass der Täuschende die Wahrheit kennt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gab K auf dem Formular für den Kreditvertrag wahrheitsgemäß sein damaliges Gehalt in Höhe von 3.800 DM an. Das Verschweigen von Tatsachen bzw. „falschen Angaben“ ist aber nur dann als Täuschung anzusehen, wenn hinsichtlich der verschwiegenen Tatsache eine Aufklärungspflicht besteht. Ferner muß derjenige eine zu befürchtende Zahlungsunfähigkeit offenbaren, der eine zukünftige Verbindlichkeit übernimmt. Laut Sachverhalt befand sich K zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem Probearbeitsverhältnis. K konnte aber zu diesem Termin noch nicht ahnen, daß sein Arbeitsverhältnis gelöst wird. Man könnte bezweifeln, ob man bei einer Person, die sich in einem Probearbeitsverhältnis befindet das Einkommen hoch genug ist, um einen Kredit mit der Laufzeit von 4 Jahren zurückzuzahlen. Falls man diese Voraussetzung bejaht, könnte aber eine Anfechtung am Täuschungsvorsatz scheitern. K wollte sich einen neuen Pkw zulegen. Er gab auch wahrheitsgemäß sein damaliges Nettoeinkommen an. Dabei ist nicht anzunehmen, daß er bewußt sein Probearbeitsverhältnis verschwiegen hat. Für ihn war das irrelevant. Somit handelte er ohne Vorsatz und nicht arglistig.

2) Ergebnis : Eine arglistige Täuschung gem. § 123 I 1. Alt liegt nicht vor.

3) Anfechtung gem. § 119

Zur Anfechtungserklärung siehe oben. Hierbei bestimmt sich auch, dass im Wege einer Auslegung gem. § 133,157 eine Anfechtungserklärung wegen arglistiger Täuschung zugleich auch als eine Irrtumsanfechtung gesehen werden kann. B sprach in ihrem Gespräch mit dem K über die falschen Angaben seinerseits. Damit könnte ein Irrtum der B hinsichtlich einer Eigenschaft des K vorliegen.

4) Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II

Als Anfechtungsgrund kommt ein Eigenschaftsirrtum i.S.d. § 119 II in Frage. Somit muss sich ein Irrtum also auf eine Eigenschaft bezogen haben, die objektiv für den Abschluß des Kreditvertrag wesentlich gewesen ist. Eigenschaften einer Person sind neben Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit auch die Zahlungs- und Kreditwürdigkeit bei Kredit-geschäften. Kreditunwürdigkeit wird dann angenommen, wenn auf Seiten des Kreditnehmers die Zahlungsfähigkeit bei Fälligkeit des Darlehens bei konkreten Vermögensverhältnissen zu befürchten ist. Demnach kann das Nettoeinkommen des K als Eigenschaft angesehen werden. Auch lagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Hinweise vor, dass der Arbeitgeber des K das Arbeitsverhältnis in nächster Zukunft beenden würde. Somit war zum Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung der B keine Kreditunwürdigkeit des K gegeben. Der Irrtum über die Eigenschaft muß aber während der Abgabe der Willenserklärung bereits vorgelegen haben. Das Nettoeinkommen des K änderte sich erst nach Abschluß des Kaufvertrages. Die B irrte sich also nicht bei der Abgabe der Willenserklärung.

5) Ergebnis : Folglich ist keine Anfechtungsgrund i.S.d. § 119 II gegeben.

h) Widerruf des Darlehensversprechens durch die B gem. § 610

a) Voraussetzungen des § 610

Der Kreditvertrag könnte jedoch gem. § 610 wirksam widerrufen worden sein. Die Lehre vom Realvertrag, die davon ausgeht, dass ein Vertrag erst durch die Übergabe der Sache zustande kommt ist hier abzulehnen, da sie dem Grundsatz des § 305 widerspricht. Die Vertreter der Konsensualtheorie sind der Ansicht, dass bei einem Widerruf gem. § 610 der Vertrag als ganzer als beendet angesehen wird, da sie als Voraussetzung des Darlehensvertrages zwei übereinstimmende Willenserklärungen ausreichen läßt. Der Anwendungsbereich umfaßt nur Darlehensverträge, die noch nicht valuiert worden sind. Lt. Sachverhalt wurde der Kredit noch nicht ausbezahlt. Der § 610 ist anwendbar, wenn sich „die Vermögensverhältnisse des anderen Vertragsteils derart verschlechtert haben, daß die Rückzahlung des Darlehens gefährdet ist.“ Der Kreditvertrag verursacht für den K eine monatliche Belastung von immerhin ca. 550 DM über eine Laufzeit von 4 Jahren. Deshalb ist in der Kürzung des monatlichen Nettoeinkommens des K von 3.800 DM auf 2.800 DM eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu sehen. Aufgrund der Größenordnung dieser Verschlechterung, eine Reduzierung um

mehr als ein Viertel, entsteht eine Gefahr hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens, die für die B nicht tragbar sein könnte. Durch die Vermögensverschlechterung müßte aber der gesamte Rückzahlungsanspruch und nicht nur eine oder mehrere Ratenzahlungen gefährdet sein. Das ist vor allem dann nicht gegeben, wenn der Kreditnehmer ausreichende Sicherheiten stellt, welche die Bank auch nicht ablehnen darf.

b) Mitverpflichtung des Ehegattin gem. § 1357 I 2

Der K führt an, dass er trotz des verminderten Einkommens seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen könne, da auch seine Ehefrau ein zusätzliches Einkommen habe. Dafür müsste diese wirksam gem. § 1357 I 2 zur Rückzahlung des Darlehens mitverpflichtet worden sein. Dazu müßte ein Geschäft abgeschlossen worden sein, welches zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie dient. Darunter fallen auch Verbraucherkreditverträge. Dieses Tatbestandsmerkmal wird allgemein sehr restriktiv ausgelegt. Hierunter fallen nur Geschäfte, die ohne Konsultation und Mitwirkung des anderen Ehegatten zwecks Bedarfsdeckung abgeschlossen werden. Geschäfte, die einen größeren Umfang umfassen und ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden können, fallen nicht darunter. Lt. Sachverhalt möchte der K ein neues Auto kaufen, welches Kosten in Höhe von 30.000 DM verursacht. Dies ist eine Summe, die die Finanzen der Familie nicht unerheblich belastet. Das Auto ist darüber hinaus auch ein Gebrauchsgegenstand, welcher täglich genutzt wird. Somit hätte vor Vertragsschluß eine Verständigung zwischen K und seiner Ehegattin stattfinden müssen. Dies ist aber laut Sachverhalt nicht geschehen. Somit scheidet eine wirksame Mitverpflichtung der Ehegattin des K gem. § 1357 I 2 aus. Grundlage bleibt nur das Einkommen des K.

c) Sicherungsrecht

Ferner sagt der K aus, dass er ja den Ford im Wert von 30.000 DM besitze. Das Auto könnte demnach als Sicherungsrecht dienen, welches die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit ausschließen und aus dem sich die B im Insolvenzfall gem. §§ 43,47 ff KO, §§ 47,49ff InsO befriedigen könnte. Dafür ist kein weiterer Sicherheitsvertrag hinsichtlich des Ausschlusses der Rückerstattungsgefahr im Rahmen des § 610 vonnöten. Die B widerruft den Darlehensvertrag, nachdem der K den Ford und den KFZ –Brief gem. § 929 1

bereits erhalten hat und somit Eigentümer geworden ist. Insofern kann der Ford als Sicherheit dienen und auch eine Rückerstattungsgefahr liegt nicht vor.

d) Ergebnis: Somit ist ein wirksamer Darlehensvertrag über 26.000 DM mit einer Laufzeit von 4 Jahren entstanden.

II) Anspruch untergegangen

a) Rücktritt des K

Der Anspruch des K könnte jedoch erloschen sein, wenn er wirksam vom Kreditvertrag zurückgetreten wäre. Dann würde das anfängliche Vertragsverhältnis zum Rückgewährschuldverhältnis.

1) Rücktrittsrecht aus § 326 I

Der K könnte sein Recht zum Rücktritt aus § 326 I erlangt haben. Dazu müsste ein gegenseitiger Vertrag vorgelegen haben. Dies bedeutet, dass beide Hauptleistungspflichten im Synallagma zueinander stehen müssen. Die Hauptleistungspflicht des Darlehensgebers ist die Überlassung einer Sache, die Hauptleistungspflicht des Darlehensnehmers ist die Zahlung der Zinsen. Die B ist demnach zur Darlehensüberlassung und der K zur Zinszahlung verpflichtet.

2) Verzug gem. § 284

Als weitere Voraussetzung muß die B in Verzug gem. § 284 f. gewesen sein. Es muß also untersucht werden, ob die B mit ihrer Hauptleistungspflicht, der Auszahlung des Darlehens, nicht in Verzug ist.

aa) Voraussetzungen

Zwingende Voraussetzungen für einen Schuldnerverzug ist die Nichtleistung des Schuldners, obwohl dieser vom Gläubiger nach Fälligkeit durch Mahnung dazu aufgefordert worden und der Anspruch auch durchsetzbar ist.

bb) Fälligkeit

Die Fälligkeit der Forderung richtet sich nach § 271 I, also der ausdrücklichen vertraglichen Bestimmung oder nach den Umständen der Leistungsvereinbarung. Die Leistungszeit ist im Vertrag nicht ausdrücklich genannt. B soll den Kredit direkt an H auszahlen. Jedoch soll H den Ford erst nachdem die B ihre Zustimmung gegeben hat an den K ausliefern. Dies ergibt eine Verpflichtung zur sofortigen Leistung. Da keinerlei andere Anhaltspunkte gegeben sind, ist die Forderung auch durchsetzbar.

cc) Mahnung

Zudem müßte K die B gemahnt haben. Eine Mahnung ist aber entbehrlich, wenn der Schuldner ernsthaft und nachdrücklich seine Verpflichtung bestreitet. Die Mitarbeiterin der B, als Erklärungsbotin (s.o.) hat dem K mitgeteilt, dass sich die B auf keinerlei weiteren Verhandlungen einlasse und folglich ernsthaft und nachdrücklich ihre Leistung verweigere. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, wenn er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Schuldner hat gem. § 276 I 1 Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Sachverhalt gibt keinerlei Hinweise, dass die B bei Ihrer Weigerung das Darlehen auszuzahlen ohne Vorsatz handelt. Somit liegt Vorsatz vor.

dd) Ergebnis : Die B befindet sich gem. § 285 im Verzug.

3) Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung

Darüber hinaus muss gem. § 326 I 1 eine Fristsetzung mit Ablehnungs- androhung abgegeben werden. Aber auch diese ist ebenso wie die Mahnung nicht nötig, falls der Schuldner die Erfüllung seiner Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. (s.o.)

4) Rücktrittserklärung

Der Gläubiger muss bei einem Rücktritt gem. § 326 I 2 eine Rücktritts-erklärung gegenüber dem Vertragspartner gem. §§ 327, 349 abgeben. Diese Rücktrittserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Rücktritt wird demnach erst mit seinem Zugang wirksam. Bei einem Empfangsboten ist die Erklärung dann zugegangen, wenn die regelmäßige Weitergabe an den Erklärungsempfänger zu erwarten ist. Empfangsbote ist eine Person, die dem Empfänger nahe steht und für ihn eine Willenserklärung an einem Ort in Empfang nimmt. Der Rücktretende braucht das Wort „Rücktritt“ nicht ausdrücklich zu verwenden. Der K hat dem H mitgeteilt „für ihn sei der Darlehensvertrag [...] erledigt“. Er hatte im Autohaus des H einen Kreditvertrag abgeschlossen. H arbeitet sehr eng mit der B zusammen und bietet seinen Kunden Kreditvertragsformulare dieser Bank an. Jedoch besteht zwischen H und B kein Vermittlungsvertrag, so dass der H seine Tätigkeit auch unentgeltlich durchführt. Demzufolge ist der H zur Entgegennahme von Willenserklärungen für die B geeignet und ermächtigt. Man kann davon ausgehen, daß H die B noch am gleichen Tag, also dem 6. 7. 99, die Rücktrittserklärung des K und die Aufforderung an H dies auch der B mitzuteilen, nachgekommen ist.

Somit ist die Rücktrittserklärung der B am 6.7. 1999 zugegangen.

5) Ergebnis : K ist demnach wirksam vom Darlehensvertrag zurückgetreten und hat gem. §§ 326 I, 327 1, 346 ff keinen Anspruch gegen B auf Auszahlung des Kredits in Höhe von 26.000 DM.

Ansprüche des H

B) H könnte einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 26.000 DM gem. § 433 II aus dem Kaufvertrag haben.

I) Anspruch entstanden

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und H zustande gekommen sein.

a) Antrag und Annahme gem. §§ 145,147

Dazu müsste zwischen H und K ein Kaufvertrag mit entsprechendem Inhalt zustande gekommen sein. Antrag und Annahme sind hier gem. §§ 145,147 ohne Probleme gegeben.

b) Formerfordernis gem. § 4 VerbrKrG i.V.m. § 9 I S.1 VerbrKrG

Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht eventuell die Formerfordernisse aus § 4 VerbrKrG i.V.m. § 9 I S. 1 VerbrKrG auch für den Kaufvertrag vorliegen müssen. Jedoch soll diese Formvorschrift dem Verbraucher lediglich vor einem übereilten Abschließen eines Kreditvertrags bewahren, nicht aber des damit verbundenen Erwerbsgeschäfts. Somit ist die Anwendung des § 4 VerbrKrG zu verneinen.

c) Ergebnis : Folglich ist ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 zwischen H und K entstanden.

II) Anspruch erloschen

a) Unwirksamkeit gem. § 9 II 1 i.V.m. § 7 I VerbrKrG

Der Kaufvertrag könnte bereits durch die Unwirksamkeit des Darlehensvertrages gem. §§ 9 II 1 i.V.m. 7 I VerbrKrG nichtig werden. Die Willenserklärung bzgl. des Kaufvertrages wird erst wirksam, wenn der Verbraucher die Erklärung hinsichtlich des Kreditvertrages nicht gem. § 7 I VerbrKrG widerruft. Voraussetzung für die Anwendung des § 9 VerbrKrG ist das Vorhandensein eines Kreditvertrags i.S.d. § 1 VerbrKrG. Dies wurde bereits bejaht. (s. o.) § 9 I VerbrKrG verlangt darüber hinaus, dass der Kredit zur Finanzierung der Kaufpreisverpflichtung aus dem Kaufvertrag dient und beide Geschäfte zusammen als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden können. Dieses bezeichnet man als verbundenes Geschäft. Jedoch herrscht in

der Rechtsprechung und der Lehre Einigkeit darüber, dass auch bei einem verbundenen Geschäft der Darlehensvertrag und der Kaufvertrag grundsätzlich rechtlich selbständig und voneinander unabhängig sind gem. der sog. Trennungstheorie. Somit zieht die Unwirksamkeit des Kreditvertrags nicht die Unwirksamkeit des Kaufvertrags gem. §§ 9 II 1 i.V.m. § 7 I VerbrKrG. nach sich

b) Unwirksamkeit des Kaufvertrags gem. § 158 II

Bei einem verbundenen Geschäft i. S. d. § 9 VerbrKrG steht der Kaufvertrag regelmäßig unter der auflösenden Bedingung des nicht wirksamen Zustandekommens des Kreditvertrags, auch wenn der Verbraucher dies nicht ausdrücklich mitteilt. Zwar ist der Kreditvertrag durch den Rücktritt des K in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden, aber der Kreditvertrag war anfänglich wirksam zustande gekommen. Somit ist der nachträgliche Wegfall des Darlehensvertrages keine auflösende Bedingung für den Kaufvertrag.

c) Wegfall der Geschäftsgrundlage

Der Kaufvertrag könnte aber durch Rücktritt des K nach der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage unwirksam geworden sein.

Fraglich ist zunächst worauf sich die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage gründet. Sie könnte sich aus § 242 herleiten lassen. Es wird argumentiert, dass es dem Prinzip von Treu und Glauben widersprechen würde, wenn beide Vertragspartner Erfüllung verlangen könnten ohne dass die beiderseits angenommene Geschäftsgrundlage überhaupt noch besteht. Demnach gründet sich die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage auf § 242. Nach der h. M. ist der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Kaufvertrag und Kreditvertrag beim verbundenen Geschäft gem. § 9 VerbrKrG gegeben, wenn der Abschluss des Kreditvertrags als Geschäftsgrundlage des Kaufvertrages anzusehen ist. Somit müssten die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegeben sein. Die Geschäftsgrundlage ist „die beim Abschluß des Vertrages zutage getretene, gemeinsame Vorstellung beider Parteien von dem Vorhandensein bestimmter Umstände, wobei der Geschäftswille der Parteien auf diese Umstände beruht. K hatte beim Vertragsabschluss angemerkt, dass er den Kaufpreis nicht auf einmal aufbringen könne. Aber auch H hatte dem K deutlich gemacht, dass eine Finanzierung des Autos über ihn, in Form einer Ratenzahlung, nicht

realisierbar sei. Somit war für beide das Zustandekommen des Kreditvertrages Voraussetzung für die Finanzierung des Autokaufs und damit auch Geschäftsgrundlage geworden. Durch den Rücktritt des K vom Darlehensvertrag ist diese Geschäftsgrundlage aber weggefallen.

d) Rechtsfolge

Es stellt sich nun die Frage, welche Rechtsfolge bei einem Wegfall der Geschäftsgrundlage anzuwenden ist. Zunächst müssen beide Parteien ersuchen, den Vertrag durch eine Vertragsanpassung zu „retten“, da eine Vertragsauflösung nur als letzte Möglichkeit bleiben soll. Somit entsteht zuerst einmal eine Pflicht zur Neuverhandlung bzw. Anpassung des Vertrages.

Erst, wenn diese Verhandlungen gescheitert sind und den betroffenen Parteien das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller vertragsrelevanten Umstände insgesamt unzumutbar ist, darf die Vertragsbindung gelöst werden. Dem Sachverhalt kann man entnehmen, dass eine Vertragsanpassung und eine Neuverhandlung wohl gescheitert sind, da weder H noch K von ihrer bei der Prüfung der Geschäftsgrundlage gemachten Haltungen abgerückt sind. Darüber hinaus muss man annehmen, dass der K den Kaufvertrag nur in Verbindung mit dem Kreditvertrag abschließen wollte. Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen worden und eine andere Finanzierung war für K zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschluss nicht ersichtlich. Somit kommt es zur Auflösung des Vertrages. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dieser Vertrag aufgelöst wird. Einerseits käme eine einseitige Gestaltungserklärung i. S. d. gesetzlichen Rücktritts in Betracht. Andererseits könnte auch die Erfordernis einer beiderseitigen Zustimmung erforderlich sein. Da aber das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage aus § 242 entwickelt wurde, um zu verhindern, dass ein Vertragspartner gegen Treu und Glauben am Vertrag festgehalten wird, muß ersteres bejaht werden. Durch die Erklärung des K für ihn sei der Kaufvertrag erledigt, hat dieser eine solche Erklärung zum Ausdruck gebracht. Somit ist der Kaufvertrag unwirksam geworden.

e) Ergebnis : Der Anspruch des H aus § 433II ist durch die Unwirksamkeit des Kaufvertrages demnach untergegangen.

f) Rückabwicklung

Es stellt sich nun die Frage nach der Rückabwicklung des Kaufvertrags. Die herrschende lehre ist der Meinung das der Vertrag ex tunc unwirksam wird. Sie

vertritt die Ansicht, dass die Rückabwicklung des Vertrages gem. § 327 S.2 analog für beide Parteien nach Bereicherungsrecht vollzogen wird.

Sekundäransprüche

Ansprüche des K

C) Anspruch des K gegen H auf Wertersatz gem. §§ 812 I Alt. 1, 818 II

I) Anspruch entstanden

K könnte gegen H gem. §§ 812 I, 818 II Wertersatz verlangen, wenn er durch Leistung des K auf dessen Kosten den Golf erlangt hat, ohne dass ein rechtlicher Grund besteht oder ein Grund später wegfällt.

a) Leistung des K

Dazu müsste eine Leistung des K vorliegen. Leistung ist die bewußte zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Im Rahmen des abgeschlossenen Kaufvertrags zwischen K und H, worin die Inzahlungnahme des Golfs vereinbart wird, übereignet K diesen am 24. 6. 99 dem H. Somit vermehrt der K das Vermögen des H bewußt und zweckgerichtet, um die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu erfüllen. Eine Leistung des K liegt somit vor.

b) Wegfall des rechtlichen Grundes oder ohne rechtlichen Grund

H muß aber nur dann Wertersatz zahlen, wenn K ohne rechtlichen Grund gem. § 812 I Alt. 1 S.1 geleistet hat oder dieser Grund später gem. § 812 I Alt. 1 S.2 weggefallen ist. Die Literatur nimmt bei einer Inzahlungnahme zumeist einen typengemischten Vertrag mit Tauschelementen an, bei der gem. der Schwerpunkttheorie der Kauf im Vordergrund steht. Die Rechtsprechung nimmt dabei gem. § 364 I eine Leistung an Erfüllung Statt an. Nach beiden Ansichten richtet sich die Annahme bei der Inzahlungnahme handele es sich um einen rechtlichen Grund nach dem Bestehen des Kaufvertrages zwischen H und K. Wie oben beschrieben wird der Kaufvertrag zwischen H und K durch den Rücktritt des K unwirksam. Somit entfällt der rechtliche Grund dafür, dass H den Golf erlangt hat.

c) Unmöglichkeit der Herausgabe

Ferner ist zur Pflicht des Wertersatzes nach §§ 812 I, 818 II erforderlich, dass derjenige, der zur Herausgabe verpflichtet ist, nicht dazu in der Lage ist. Sowohl die objektive als auch die subjektive Unmöglichkeit werden dabei umfaßt. Falls der Gegenstand bereits weiter veräußert ist, wird dann ein Unvermögen begründet, wenn der Rücktrittsberechtigte den Gegenstand nicht

mehr zurück erwerben kann. H hat den Golf bereits weiter verkauft und auch schon übereignet. Er hat sich auch keine Ruckerwerbsmöglichkeit gesichert, so dass es ihm demnach subjektiv wie objektiv unmöglich ist, den Golf des K wieder herauszugeben.

d) Wertersatz gem. § 818 II

Es ist aber nicht unproblematisch wie hoch der Wertersatz gem. § 818 II sein muss. Lange Zeit galt in Lehre und Rechtsprechung als Wert i.S.d. § 818 II der objektive Verkehrswert des Erlangten. In der Literatur setzt sich aber langsam die Ansicht durch, dass auch ein subjektiver Wertbegriff, der den zum Wertersatz Verpflichtenden auch zur Gewinnherausgabe verpflichtet, zulässig ist. Damit würde der unter § 818 I ausgeschlossene Gewinn in die Wertberechnung gem. § 818 II einfließen. Darüber hinaus können die subjektiven Verhältnisse des Empfängers grundsätzlich vollkommen ausreichend über die Grundsätze des Wegfalls der Bereicherung gem. § 818 III berücksichtigt werden.

e) Berechnung des Schadensersatzes

Zum Zeitpunkt der Übergabe des Golfs hat dieser einen gängigen Verkehrswert von 2.000,- DM. Diesen Betrag muß der H dem K ersetzen. Es besteht aber kein Anspruch des K gegen H auf Zahlung von 4.000,- DM gem. §§ 812 I Alt.1 S.2, 818 II

f) Ergebnis : Somit hat K gegen H einen Anspruch auf Wertersatz gem. 2000,- DM aus §§ 812 I Alt. 1 S.2 Alt.1, 818 II

Ansprüche des H

D) Anspruch des H gegen K auf Nutzungsvergütung gem. §§ 812 I Alt. 2 S.2 Alt.1, 818 II, 819 I Alt. 1, 818 IV, 292 II, 987 I

I) Anspruch entstanden

K muß gem. §§ 812 I Alt.2 S.2 Alt.1, 818 II Wertersatz leisten für Nutzungen durch das Fahren des Ford, wenn er diese Nutzungen in sonstiger Weise auf Kosten des H erlangt hat und der rechtliche Grund dafür später weggefallen und eine Naturalrestitution nicht mehr möglich ist. Es gilt ferner die verschärfte Haftung der §§ 819 I, 818IV, 292 II, 987 I, wenn K zum Zeitpunkt des Empfangs der Nutzung den Mangel des rechtlichen Grundes kannte.

a) etwas erlangt.

Etwas erlangt bedeutet einen Vermögensvorteil. Durch eine Leistung muß also die Vermögenslage des Bereicherten verbessert worden sein. Darunter fallen nach h.M. auch erlangte Nutzungen. Durch die Übergabe des Ford an K und das somit zu Verfügung stehende Fortbewegungsmittel ist die Vermögenslage des K verbessert worden.

b) Bereicherung des K auf sonstige Weise

Eine Bereicherung in sonstiger Weise liegt dann vor, wenn die Vermögens-verschiebung nicht auf die zweckgerichteten Zuwendung eines Leistenden beruht. K hat den Ford während seines Urlaubs genutzt. Diese Nutzung beruhte nicht auf einer bewußten und zweckgerichteten Mehrung des Vermögens des K durch H. K ist ohne das Einverständnis des H mit dem Ford in den Urlaub gefahren. Der K hat somit also in das Vermögen des H eingegriffen. (Eingriffskondiktion)

c) Wegfall des rechtlichen Grundes

Bei der Eingriffskondiktion fehlt es am rechtlichen Grund für die Vermögensverschiebung , wenn der Erwerb nicht beim Bereicherten bleiben soll, sondern dem Bereicherungsgläubiger gehört.

Wie oben beschrieben, entfällt mit dem Rücktritt vom Darlehensvertrag am 6.7.99 auch der Kaufvertrag. Nach dem Kaufvertrag hatte K das Recht den Ford zu nutzen. Jedoch verlor er am 6.7.99 durch die Unwirksamkeit des Kaufvertrages das Recht auf diese Nutzungen, da sie ab dem 6.7.99 wieder dem H zustanden.

d) Vermögensnachteil des Entreicherten

Dem Vermögensvorteil des Bereicherten muß auch ein gleichzeitiger Vermögensnachteil des Entreicherten gegenüberstehen. Dies sagt die Formulierung „auf dessen Kosten“. Der Entreicherte braucht die unentgeltliche Nutzung des Vermögensgegenstands nicht zu dulden. Auch ist es gleichgültig, ob der so dann Entreicherte aus den Nutzungen den gleichen Gewinn gezogen hätte wie der Bereicherte. K nutzt während seines Urlaubs das Auto, den Ford des H. Diese Nutzung stand aber nicht mehr ihm, sondern nur dem H zu. H ist nicht verpflichtet diese Nutzungen unentgeltlich zu dulden. K handelt somit auf Kosten des H.

e) Unmöglichkeit der Herausgabe

Im Falle einer PKW- Nutzung ist eine Naturalrestitution nicht möglich.

K muss demnach gem. § 818 II Wertersatz leisten.

f) Wertersatz nach § 818 II, 819 I Alt.1 , 818 IV , 292 II , 987 I

K ist am 6.7 vom Kreditvertrag zurückgetreten, was auch einen Wegfall des Kaufvertrages zur Folge hat. Somit sind die Nutzungen des Fords dem H zugewiesen worden. K hatte ab diesem Tag Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes, was Voraussetzung des § 819 I ist.

Somit haftet er gem. §§ 819 I, 818 IV nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 292 II, 987 I

Der Anspruch des H auf Nutzungsvergütung gem. § 292 II i.V.m. §§ 819 I, 818 IV richtet sich nach den Vorschriften der §§ 987 ff, da K (s.o.) zur Herausgabe der Nutzungen am Ford verpflichtet ist. K muß gem. § 987 I i.V.m. §§ 819 I Alt.1, 818 IV, 292 II die Nutzungen herausgeben, die er erlangt hat, nachdem er vom Mangel des rechtlichen Grundes erfahren hat.

Somit kristallisiert sich der 6.7.99 als Zeitpunkt heraus, an dem K die Nutzungen am Ford empfangen hat und ihm auch bekannt war, dass ein Mangel des rechtlichen Grundes vorlag. Deshalb hat er dem H ohne Rücksicht auf einen möglichen Wegfall der Bereicherung gem. § 818 III eine Vergütung der Nutzungen zu leisten. Da auch die Nutzungen als erlangt gelten, sind diese (s.o.) nach ihrem objektiven Verkehrswert zu vergüten. Fraglich ist nun, wonach sich der objektive Wert der Nutzungen richtet. Es ist weithin anerkannt , dass auch Gebrauchsvorteile gem. § 100 darunter fallen. Der objektive Wert ist gem. § 287 II ZPO zu schätzen. Jedoch ist es umstritten welche Schätzungsgrundlagen zur Bemessung der Gebrauchsvorteile heranzuziehen sind. Nach der h. M. scheiden zum einen die Tabellen von Sandner- Danne- Küppersbusch aus, da diese zur Berechnung von Schadensersatz aufgestellt wurden. Zum anderen entfällt auch die Anwendung von Tabellen, die zur Vermietung von Kraftfahrzeugen aufgestellt wurden, da diese eine Gewinnberechnung enthalten, welche im Zusammenhang mit der Nutzungsvergütung unberücksichtigt bleiben muss. Beide Meinungen stimmen aber zu, als Berechnungsgrundlage die Anzahl der mit dem jeweiligen PKW gefahrenen Kilometer zu nehmen. Ein Teil der Rechtsprechung setzt pro Kilometer eine Summe von 0,10 DM bis 0,20 DM an. Ein anderer Teil der Rechtsprechung, auch Stimmen aus der Literatur, legen folgende Formel fest : Kaufpreis des PKW mal der Anzahl der gefahrenen Kilometer durch die geschätzte und noch zu erreichende Gesamtleistung. Wobei von einer

Geamtlaufleistung von 100.000 –150.000 km ausgegangen werden kann. Die Berechnung nach Kilometerpreisen, die unterschiedliche Typenart der Fahrzeuge nicht berücksichtigt, ist abzulehnen. Das gerechtere Ergebnis kommt zustande, wenn man als Berechnungsgrundlage die obige Formel anwendet. Bei einem durchschnittlichen Mittelklassewagen wird die Gesamtlaufleistung auf 100.000 km geschätzt. Der Ford läßt sich als ein solcher Mittelklassewagen klassifizieren. Daraus gibt sich laut der Formel: bei einem Kaufpreis von 30.000 DM Kaufpreis mal 2000 gefahrene Kilometer durch 100.000 Kilometer Gesamtlaufleistung entsteht eine Schätzungsgrundlage von 600,- DM.

g) Ergebnis : Somit hat H gegen K einen Anspruch auf Nutzungsvergütung in Höhe von ca. 600 DM gem. §§ 812 I Alt. 2 S. 2 Alt. 1, 818 II, 819 I Alt. 1, 818 IV, 292 II, 987 I.

E) H könnte gegen K einen Anspruch auf Nutzungsersatz gem. § 812 I, S.2 , 1. Alt., 818 II

I) Anspruch entstanden

H könnte für die ersten gefahrenen 1000 km von K Nutzungsersatz gem. § 812 I S.2 1. Alt. , 818 II.

a) etwas erlangt

Dazu müßte er etwas erlangt haben. K hatte den Ford des H erlangt und somit ist eine Verbesserung der Vermögenslage eingetreten.

f) durch Leistung

Zum Begriff der Leistung s.o. Im Rahmen des Kaufvertrags hat der H dem K am 25.6.1999 das Auto samt KFZ –Brief übereignet. Er hat also das Vermögen des K zu diesen Zeitpunkt zweckgerichtet vermehrt.

g) Wegfall des Rechtsgrundes

Hierbei lag zum Zeitpunkt der Leistung ein Rechtsgrund vor, jedoch ist nachträglich der Rechtsgrund endgültig weggefallen. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Fords an K bestand der Kaufvertrag zwischen K und H noch, dieser Rechtsgrund, also die Unwirksamkeit des Kaufvertrags, ist aber später weggefallen.

h) Herausgabepflicht

Wie schon oben festgestellt ist im Falle einer PKW- Nutzung eine Herausgabe in natura nicht möglich. K muß folglich also Wertersatz leisten.

i) Wertersatz gem. § 818 II

Somit hat K gem. § 818 II Wertersatz zu leisten. Dabei muss wie oben bereits beschrieben eine Schätzung gem. § 287 ZPO vollzogen werden, wenn der Wert der gebrauchten Sache nicht eindeutig festgestellt werden kann. Hier nimmt lässt sich wiederum die schon oben angewandte Formel nutzen. Demnach lautet die Formel hier : bei einem Kaufpreis von 30.000 DM mal 1000 gefahrener Kilometer durch 100.000 km Gesamtlauflistung ergibt sich eine Schätzungsgrundlage von 300,- DM

f) Ergebnis : Somit hat H gegen K einen Anspruch auf Nutzungersatz in Höhe von 300,- DM für die ersten 1000 km.

F) H gegen K einen Anspruch auf Schadenersatz gem. §§ 812 I Alt. 2 S. 2 Alt. 1, 818 II , 819 I Alt. 1, 818 IV, 292 II, 989

I) Anspruch entstanden

K haftet gem. §§ 819 I Alt. 1, 818 IV, 292 II, 989 dem H ab Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes auf Schadensersatz, wenn der Ford infolge eines Verschulden verschlechtert wird.

a) Verschlechterung

Eine Verschlechterung gem. § 989 umfaßt auch die Abnutzung einer Sache durch deren gewöhnliche Benutzung. K hat, obwohl er ab dem 6.7 Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes hatte, noch eine Woche den Ford benutzt und dabei 2.000 km Wegstrecke mit diesem zurückgelegt. Hinsichtlich dieser Verschlechterung hatte K auch Vorsatz gem. § 276.

b) Schaden des H

K haftet dem H für den Schaden, der aufgrund der Verschlechterung eingetreten ist gem. § 989 i.V.m. §§ 812 I Alt. 2 S.2 Alt. 1 , 818 II , 819 I Alt. 1 , 818 IV, 292 II. Die Verschlechterung besteht darin, dass H den von K genutzten Ford nur noch als Gebrauchtwagen für einen Preis von 25.500 DM verkaufen kann. Die Berechnung des Schadens erfolgt gem. den §§ 249 I, 250 I also dem Prinzip der Naturalrestitution. Auch ist ein eventuell entgangener Gewinn gem. § 252 S. 1 mit eingeschlossen. Da H den Ford nach Rückgabe nur noch als Gebrauchtwagen mit einem Gewinn von 2.500 DM verkaufen konnte, sonst aber eine Gewinnspanne von 7.000,- DM erlangt hätte, ist H ein Schaden in Höhe von 4.500,- DM entstanden.

c) Ergebnis : Somit hat H einen Anspruch gegen K auf Ersatz des durch den Gebrauch des Fords entstandenen Schaden in Höhe von 4.500,- DM gem. §§ 812 I Alt. 2 S.2 Alt.1, 818 II, 819 I Alt.1 , 818 IV, 292 II , 989 , 249 I, 250 I , 252 S.1.

G) Anspruch des H gem. § 328 I i.V.m. Verbraucherkreditvertrag

Es könnte ein Vertrag zugunsten Dritter entstanden sein gem. § 328 I. Damit könnte eine Leistung an eine Dritten mit der Wirkung abbedungen werden, dass dieser Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. Wenn sich aber ein Vertragsteil zur Befriedigung des Gläubigers des anderen Teils bei einem Vertrag eine Verpflichtung eingeht, ohne eine Schuld zu übernehmen, ist dieser Vertrag gem. § 329 kein Vertrag zugunsten Dritter. Laut Sachverhalt verpflichtet sich die B im Rahmen des Kreditvertrags, den Darlehensbetrag direkt an H auszuführen und somit als die Schuld des K zu tilgen. Somit kann gem. § 329 kein Vertrag zugunsten Dritter vorliegen.

Ergebnis : H hat keinen Anspruch gem. § 328 I auf Auszahlung des Kredits.

H) Anspruch des H gegen die B auf Schadensersatz gem. den Grundsätzen der pFV in Verbindung mit der Vereinbarung zur Zusammenarbeit

I) Anspruch entstanden

a) Pflichtverletzung

Für eine Schadensersatz i. S. d. pFV ist eine gesetzliche nicht geregelte Pflichtverletzung im Rahmen eines Schuldverhältnisses, welche rechtswidrig und schuldhaft erfolgt. Hier käme die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen H und B in Betracht. Es ist anzunehmen, dass die B aufgrund der Zusammenarbeitsvereinbarung dazu verpflichtet ist, falls ein Darlehen zustande kommt, diese dem H rechtzeitig auszuführen. In der Weigerung der B dem K das Darlehen in Höhe von 26.000,- DM zur Verfügung zu stellen könnte sie diese Pflicht verletzt haben. Dazu müßte sie vorsätzlich und somit schuldhaft gem. § 276 I 1. Alt. diese Zahlung verweigert haben. Dies ist zu bejahen.

b) Schaden des H

Für eine Schadensersatzforderung gem. der pFV muß die Pflichtverletzung auch kausal für den Schaden gewesen sein. B hat das Darlehen nicht

ausgezahlt, deshalb tritt K wirksam vom Kreditvertrag zurück. Folglich entfällt auch der Kaufvertrag. Die Unwirksamkeit des Kaufvertrags ist der Schaden des H. Nach der h. M. wird H auch der Schaden durch entgangenen Gewinn ersetzt. Auch dieser Schaden wird gem. §§ 249 1, 250 I 252 nach den Prinzipien der Naturalrestitution berechnet. Durch die Unwirksamkeit des Kaufvertrags hat H einen Gebrauchtwagen weniger verkauft. Somit hat der H einen Schaden der sich auf 2.500,- DM beläuft.

c) Ergebnis : H hat gegen die B gem. den Grundsätzen der pFV i.V.m. der Vereinbarung zur Zusammenarbeit einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 2.500,- DM.